

Satzung

der

CONCORDIA Sozialprojekte Stiftung Deutschland  
mit Sitz in Stuttgart

in der Fassung vom 15.03.2022

Präambel:

Zur Erreichung des Stiftungszwecks wird die Stiftung eng mit den anderen Organisationen des CONCORDIA Sozialprojekte Verbundes, insbesondere CONCORDIA Sozialprojekte Gemeinnützige Privatstiftung, eingetragen beim HG Wien unter FN 255080, Österreich, und den anderen Länderorganisationen des CONCORDIA Sozialprojekte verbundes kooperieren. Insbesondere wird sie sich auch an den internationalen Projekten und Kampagnen des CONCORDIA Sozialprojekte Verbundes beteiligen.

Name und Logo der Stiftung sind auch in Deutschland geschützt (Wort- und Wortbildmarke). Inhaber der Marke ist CONCORDIA Sozialprojekte Gemeinnützige Privatstiftung, eingetragen beim HR Wien unter FN 255080, Österreich. Die Benutzungs- und Verwendungsrechte des Namens und des Logos CONCORDIA werden zwischen dem Markenrechtsinhaber und der CONCORDIA Sozialprojekte Stiftung Deutschland separat vertraglich geregelt.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
"CONCORDIA Sozialprojekte Stiftung Deutschland".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO,
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte, Behinderte, Opfer von Straftaten sowie die Förderung des Suchdienstes für Vermisste, sowie
- d) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.
- e) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

(3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch

- a) Organisation und Durchführung von jedwelchen Aktivitäten, mittels denen die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen ohne Unterschied von Geschlecht, Religion, ethischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung und politischer Gesinnung (bspw. durch Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, Entwicklung von Konzepten zur Förderung von Integrationsmaßnahmen von sozial benachteiligten/stigmatisierten Kindern, Jugendlichen und deren Familien oder sonstigen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass Menschen ihre Grundbedürfnisse nachhaltig und eigenverantwortlich befriedigen können),
- b) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen (bspw. durch Organisation und Durchführung gemeinsamer sozialer oder kultureller Vorträge),
- c) die Förderung der ethischen, beruflichen und sozialen Interessen von Menschen, welche in Not sind (bspw. durch Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirksamkeit) sowie die Vertretung deren Interessen gegenüber der staatlichen Sozialverwaltung sowie öffentlichen Stellen sowie

- d) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke oder ähnlicher Maßnahmen im In- und Ausland verwenden. Insofern ist die Stiftung als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig.
- (4) Die vorstehenden Leistungen werden von der Stiftung unmittelbar selbst erbracht, soweit sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 200.000,00. Die Stifter widmen der Stiftung die folgenden Beträge, die bei Gründung der Stiftung jeweils zur Gänze in bar einzuzahlen sind:

CONCORDIA Verein für Sozialprojekte	kein Kapital
UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung	20.000,00 EUR
AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft	20.000,00 EUR
STRABAG AG, Köln	50.000,00 EUR
LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft	10.000,00 EUR

Ed. Züblin Aktiengesellschaft	50.000,00 EUR
Haselsteiner Familien-Privatstiftung	50.000,00 EUR

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert nominal ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann mit Genehmigung des Stiftungsvorstands durch Zustiftungen, insbesondere durch Nachlässe und Vermächtnisse, erhöht werden. Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstands zum Zweck der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Zustiftungen können mit einer Zweckbindung belegt werden, welche von den Satzungszwecken gedeckt sein muss. Die Erträge aus diesen Zustiftungen werden ausschließlich für den darin bestimmten Zweck verwendet. Ist die vorgesehene Förderung in einem bestimmten Zweck nicht mehr möglich, sind die Erträge für sonstige satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens können ethische und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

#### **§ 4**

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zuwendungen an Begünstigte sind in Summe so zu bemessen, dass hierdurch der laufende Ertrag des in die Stiftung eingebrachten Vermögens, nach Abzug der Verwaltungskosten, weitgehend zur Gänze den Begünstigten zufließt.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen

Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (2) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Begünstigte**

- (1) Begünstigte sind im Sinne des gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungszwecks jene Menschen, welche Adressaten des in § 2 dieser Satzung normierten Stiftungszwecks sind.
- (2) Die Begünstigten der Stiftung werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung vom Stiftungsvorstand festgestellt. Der Stiftungsvorstand ist bei seiner Beschlussfassung über die Auswahl der begünstigten Personen und der begünstigten Zuwendungen verpflichtet, sich strikt an die Satzung und an den Stiftungszweck zu halten. Die Unterstützung soll derart bemessen sein, dass für die Begünstigten eine deutlich merkbare Hilfestellung und Besserung ihrer Situation ermöglicht wird.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6** **Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- das Kuratorium
- der Freundeskreis.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

## **§ 7** **Vorstand**

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es können auch hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder ernannt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Zum ersten Vorstand werden von den Stiftern für die Dauer von drei Jahren nachstehende Personen bestellt:

Dr. Thomas Birtel,	als Vorsitzenden,
Dr. Alexander Tesche,	als stellvertretenden Vorsitzenden

sowie folgende weitere Mitglieder:

Mag. Ulla Konrad,  
Mag. Markus Inama.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; im Bestellungsbeschluss kann für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstands hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstands zu bestellen. Findet diese Bestellung nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Die Bestellung ist unverzüglich nachzuholen.
- (5) Das Amt endet außerdem
- a) durch Tod, bzw., bei juristischen Personen, Auflösung sowie Verlust der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit;
  - b) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Zur Wirksamkeit bedarf die Niederlegung einer schriftlichen Erklärung an den Stiftungsvorstand; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich;
  - c) grundsätzlich mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vorstandsmitglieds oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
  - d) grundsätzlich mit Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Vorstandsmitglieds wegen eines Vorsatzdeliktes.

Das Kuratorium kann in den Fällen der lit. c) und d) binnen sechs Wochen nach Bekanntwerden der Voraussetzungen für das Ausscheiden ausnahmsweise entscheiden, dass das Amt anlässlich des Vorliegens der Voraussetzungen nicht endet, sondern für die verbleibende Mandatsdauer oder eine vom Kuratorium für diesen Fall festgelegte kürzere Amtszeit fortgesetzt wird. Auch in diesem Fall ist eine erneute Bestellung nicht ausgeschlossen.

- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu bestellt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (7) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.



- (8) Der Stiftungsvorstand wählt nach jeder Veränderung in seiner personellen Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstands, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands nach außen vertreten.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses; und
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung können bestimmte Geschäftsbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Etwaig hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine für ihre Tätigkeit angemessene Vergütung. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung erwachsen. Eine Tätigkeitsvergütung kann im Einzelfall vom Kuratorium beschlossen werden.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in Sitzungen des Stiftungsvorstands oder im schriftlichen Wege gefasst. Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen und Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (6) Jedes Stiftungsvorstandsmitglied ist an Beschlüsse des Stiftungsvorstands gebunden. Vertretungshandlungen des Stiftungsvorstands dürfen jeweils nur nach vorheriger Einholung eines Vorstandsbeschlusses vorgenommen werden. Näheres hierzu ist in einer Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.
- (7) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands ist, vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, zur strengen Geheimhaltung und Verschwiegenheit in Bezug auf alle Angelegenheiten der Stiftung gegenüber außenstehenden Dritten verpflichtet. Die Stifter und deren Organe sowie die Stiftungsaufsicht zählen nicht zu außenstehenden Dritten.
- (8) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Vorstand hat, wenn das Kuratorium nicht mit einfacher Mehrheit Abweichendes beschließt, den Rechenschaftsbericht (Jahresabschluss, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch den vom Kuratorium bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Er kann auch externe sachverständige Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dergleichen) beauftragen, die Erstellung der Unterlagen zu übernehmen. Diese Unterlagen (einschließlich Prüfungsbericht) sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.
- (9) Der Vorstand erstellt in jedem Jahr für den Freundeskreis einen Tätigkeitsbericht.
- (10) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter im Sinne der §§ 30, 86 BGB bestellen. Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters erstreckt sich auf die Führung der laufenden Geschäfte.

## § 9

### Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 (in Worten: drei) und höchstens 14 (in Worten: vierzehn) Personen.
- (2) Das erste Kuratorium besteht aus folgenden Personen:
  - a) Dr. Hans-Peter Haselsteiner, geschäftsansässig Ortenburgerstraße 27, 9800 Spittal/Drau, Österreich, der von der Haselsteiner Familien-Privatstiftung entsendet wird;
  - b) Werner Schneider, geschäftsansässig Bahnhofstr. 41, 89231 Neu-Ulm, der von der Ed. Züblin AG, Stuttgart entsendet wird,
  - c) Dr. Marita Kraemer, Niedenau 25, 60325 Frankfurt/M., die von STRABAG AG, Köln, entsendet wird.
- (3) Das Kuratorium wählt nach jeder Veränderung in seiner personellen Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vorbehaltlich einer anderen einstimmigen Entscheidung sämtlicher Stifter drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (5) Jedem Stifter steht die Entsendung eines Kuratoriumsmitglieds zu. Im Zusammenhang mit Wahlen und in jedem Fall eines vorzeitigen Ausscheidens, insbesondere auch im Fall gem. Abs. 7, steht dem entsprechenden Stifter erneut ein Entsenderecht zu. Zukünftige Kuratoriumsmitglieder werden von nach außen vertretungsbefugten Organen des jeweiligen Stifters nominiert.

- (6) Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat dieses durch seine Mitglieder rechtzeitig die Mitglieder (unter Festlegung der Anzahl) des nächsten Kuratoriums unter Berücksichtigung der Entsendungen der Stifter zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wählen die verbleibenden Mitglieder unter Berücksichtigung der Entsenderechte der Stifter den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (8) Ein Kuratoriumsmitglied kann lediglich aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums, an dem das von der Beschlussfassung betroffene Mitglied nicht durch Stimmabgabe mitzuwirken berechtigt ist, mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- (9) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden aus diesem aus:
  - a) Durch Niederlegung, wobei jedes Mitglied seine Funktion – auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe – jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsvorstand sowie zur Kenntnis an den Vorsitzenden des Kuratoriums niederlegen kann;
  - b) durch Tod bzw., bei juristischen Personen, Auflösung sowie Verlust der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit;
  - c) durch Abberufung gemäß vorstehendem Abs. 8.
- (10) Das Kuratorium wird sowohl gegenüber anderen Stiftungsorganen als auch gegenüber Dritten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und kontrolliert den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
  
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands gemäß § 7;
  - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
  - c) die Beschlussfassung im Rahmen des § 14;
  - d) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - f) die Bestellung des Abschlussprüfers der Stiftung.

In Ausnahme zu § 8 Abs. 1 beauftragt das Kuratorium, vertreten durch seinen Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Abschlussprüfer.

- (3) Auf Verlangen des Kuratoriums hat der Stiftungsvorstand an dessen Beratungen teilzunehmen.
  
- (4) Das Kuratorium ist ermächtigt, den Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung ganz oder teilweise zu widerrufen. Das Kuratorium kann zudem einen Vorstand zur Einzelvertretung ermächtigen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, wenigstens

jedoch drei Mitglieder, anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Ist eine Kuratoriumssitzung mangels Anwesenheit der erforderlichen Mitglieder nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen und die Tagesordnung ist auf jene der beschlussfähigen Versammlung beschränkt.

- (2) Sitzungen des Kuratoriums haben am Sitz der Stiftung stattzufinden, es sei denn, die Mitglieder des Kuratoriums einigen sich einstimmig auf einen anderen Sitzungs-ort. Sitzungen können auch außerhalb Deutschlands durchgeführt werden, sofern sämtliche Kuratoriumsmitglieder hiermit einverstanden sind.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder vom Stiftungsvorstand schriftlich oder per Email einzuberufen. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies zumindest zwei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Zwischen dem Tag der Einberufung (Postaufgabe) und dem Sitzungstag muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einberufung hat eine Tagesordnung der bei der Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten zu enthalten.
- (4) Eine Beschlussfassung in Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen sind, ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Kuratoriums deren Behandlung und der Beschlussfassung darüber zustimmen.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 der Satzung.
- (6) Den Mitgliedern des Kuratoriums steht für ihre Tätigkeit keine Vergütung zu. Sie üben diese Funktion im Sinne des gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungszwecks ehrenamtlich aus, aber sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

- (7) Mitglieder des Kuratoriums können sich durch andere Mitglieder des Kuratoriums in Sitzungen vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

## **§ 12**

### **Der Freundeskreis**

- (1) Der Freundeskreis ist ein repräsentatives und beratendes Gremium. Seine Mitglieder tragen die Botschaft und die Werte der Stiftung in die Öffentlichkeit und an die Menschen in ihrem Umfeld heran. Dabei stehen sie mit ihrem Namen und ihrem Ansehen für die Ziele der Stiftung.
- (2) Mitglieder des Freundeskreises können werden
- a) Zustifter,
  - b) Personen, welche diese Stiftung in ihrem Testament bedacht haben,
  - c) Mäzene, welche die Arbeit dieser Stiftung in erheblichem Umfang fördern, oder
  - d) Personen des öffentlichen Lebens.
- (3) Alle natürlichen Personen, für welche Kriterien a) bis d) zutreffen, können vom Vorstand in den Freundeskreis aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Freundeskreis endet, wenn ein Mitglied grob den Zielen der Stiftung zuwiderhandelt. Den Ausschluss beschließt das Kuratorium. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft entsprechend auch in den in § 9 Abs. 9 lit. a) und b) genannten Fällen.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Freundeskreises**

- (1) Zu den Aufgaben des Freundeskreises gehören:
  - a) die ideelle Begleitung der Arbeit der Stiftung,
  - b) das Werben für die Ziele der Stiftung in der Öffentlichkeit; und
  - c) das Gewinnen von Förderern für die Stiftung.
- (2) Der Freundeskreis kann sich einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen.
- (3) Der Sprecher des Freundeskreises und in dessen Vertretung sein Stellvertreter können den Vorstand bei dessen Tätigkeit beraten.

## **§ 14**

### **Anpassung der Stiftung an sich ändernde Verhältnisse**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so kann dieser durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder einen geänderten Stiftungszweck beschließen. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können der Vorstand und das Kuratorium gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung treffen sowie die Aufhebung, Auflösung oder Umwandlung der Stiftung beschließen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



- (3) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck, die Auflösung oder den Vermögensanfall betreffen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts. Im Übrigen sind die Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet zu liegen, das dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommt.

### **§ 15**

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

### **§ 16**

#### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.

## Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 15.03.2022.

Stuttgart, den 30.05.2022

Regierungspräsidium Stuttgart

*Nanja Kampe*  
Nanja Kampe

